

**Lochhausener Straße zwischen Pippinger Straße und Goteboldstraße;  
Einrichtung einer Fahrradstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00634  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing  
am 01.06.2022

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14052**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00634

**Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom  
10.09.2024**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing hat am 01.06.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00634 beschlossen. Es wird gefordert, die Lochhausener Straße zwischen Pippinger Straße und Goteboldstraße als Fahrradstraße auszuweisen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Fahrradstraße ergeben sich aus der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), sowie den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV).

Fahrradstraßen bündeln den Radverkehr abseits von Hauptverkehrsstraßen im Nebenstraßennetz. Die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen als Fahrradstraße erfolgt zunächst nach dem sogenannten Netzgedanken. Das heißt, wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße bzw. eines Straßenzuges als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z.B. durch eine bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige

Maßnahmen, ohne Integration in den Netzgedanken, kommen hingegen nicht in Betracht.

Bei der Lochhausener Straße zwischen Pippinger Straße und Goteboldstraße handelt es sich um eine Straße, welche nach dem Verkehrsentwicklungsplan-Rad weder Teil einer Radhaupt- noch einer Radnebenroute ist. Zudem ist die Lochhausener Straße zwischen Pippinger Straße und Goteboldstraße kein Bestandteil des ausgeschilderten Radnetzes.

Auch im künftigen Radverkehrsnetz, dass derzeit vom Mobilitätsreferat erarbeitet wird, wurde der Lochhausener Straße in besagtem Abschnitt – nach aktuellem Arbeitsstand - keine (Netz-) Kategorie zugeordnet. Der Netzgedanke ist somit in der Lochhausener Straße nicht erfüllt.

Die ausgeschilderte Route für den Radverkehr in nordwestlicher Richtung verläuft südlich über die Josef-Schlicht-Straße, die Korfiz-Holm-Straße, die Alte Allee, die Mooswiesenstraße und Am Aubinger Feld. Von der Pippinger Straße führt der Breiter Weg als gemeinsamer Geh- und Radweg in Richtung Westen auf die Mooswiesenstraße.

Des Weiteren kommt die Anordnung einer Fahrradstraße nur auf Straßen mit einer hohen oder zu erwartenden hohen Fahrradverkehrsdichte in Betracht. In der Lochhausener Straße zwischen Pippinger Straße und Goteboldstraße sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Nach einer Verkehrszählung vom Juli 2022 fällt der Radverkehrsanteil mit 32 bzw. 34 (Morgenspitze) und 70 bzw. 102 (Abendspitze) Radfahrenden pro Stunde gering aus (Zahlen südlich und nördlich des Knotens Lochhausener Str./ Mühlangerstr.). Erkenntnisse, die auf ein zu erwartendes hohes Radverkehrsaufkommen in der Lochhausener Straße zwischen Pippinger Straße und Goteboldstraße hindeuten würden, liegen derzeit nicht vor.

Die Auswertung der Unfalldaten der letzten drei Jahre ergab, dass die Örtlichkeit in Bezug auf Unfälle mit Radverkehrsbeteiligung als unauffällig eingestuft werden kann. Die Linienführung in der Lochhausener Straße zwischen Pippinger Straße und Goteboldstraße ist als übersichtlich zu bezeichnen. Darüber hinaus sind dem Mobilitätsreferat keine Beschwerden oder Probleme bekannt, die verkehrsordnende Maßnahmen zugunsten des Radverkehrs erforderlich erscheinen lassen würden.

Die Lochhausener Straße ist eine wichtige Verbindungsstraße Richtung Lochhausen und Gröbenzell. Aktuell gilt die gesetzliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. In der Lochhausener Straße zwischen Pippinger Straße und Mühlangerstraße ist ein Lkw-Durchfahrtsverbot mit Ausnahme für Anlieger beschildert. Zwischen Pippinger Straße und Mühlangerstraße ist die Lochhausener Straße eine Hauptverkehrsstraße. Das Instrument Fahrradstraße kann demnach hier nicht zum Einsatz kommen, da die Einrichtung von Fahrradstraßen nur in Erschließungsstraßen vorgesehen ist.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass hier Schleichverkehr in einem für eine Großstadt ungewöhnlichem Ausmaß vorliegt. Die Lochhausener Straße zwischen Pippinger Straße und Goteboldstraße weist eine eher geringe Verkehrsbelastung von bis zu ca. 260 Kfz/h (morgendliche Spitzenstunde) und bis zu ca. 320 Kfz/h (abendliche Spitzenstunde) auf.

Nach den technischen Regelwerken wird als Führungsform für den Radverkehr der Mischverkehr mit Kraftfahrzeugen auf der Fahrbahn empfohlen (Belastungsbereich I nach ERA 2010). In der Lochhausener Straße ist zwischen Mühlangerstraße und Goteboldstraße der Gehweg für den Radverkehr in beide Richtungen freigegeben, so dass Radfahrende, die sich auf der Fahrbahn unsicher fühlen, die Möglichkeit haben auf den Gehweg auszuweichen. Im Abschnitt zwischen Pippinger Straße und Mühlangerstraße wurde mangels Vorliegens der Voraussetzungen im Herbst 2020 die Benutzungspflicht für den gemeinsamen Geh- und Radweg aufgehoben.

Gesamthaft ist festzuhalten, dass, unabhängig vom fehlenden Netzgedanken, weder die rechtlichen noch die planerischen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Fahrradstraße in der Lochhausener Straße zwischen Pippinger Straße und Goteboldstraße gegeben sind.

Wir bitten um Verständnis, dass wir Ihrem Wunsch hier leider nicht nachkommen können und aufgrund der vorstehenden Ausführungen keine Einrichtung einer Fahrradstraße geplant ist.

Mit der letzten Kommunalwahl wurde durch die Münchner Wählerinnen und Wähler ein klares Zeichen für eine Verkehrswende gesetzt. Dies bedeutet, dass der Straßenraum neu aufgeteilt wird, um mehr Platz und damit mehr Sicherheit für Fuß- und Radverkehr zu schaffen. In diesem Sinne erreichen uns aus der Bürgerschaft viele gute Ideen und berechtigte Anliegen. Der Stadt München fehlt als kommunaler Aufgabenträger bisher aber der nötige Handlungsspielraum, um die Verkehrswende mit ihren vielen kleinen und wichtigen Maßnahmen der Dringlichkeit angemessen „auf die Straße“ bringen zu können. Den gesetzlichen Ermessensspielraum nutzen wir unter Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Interessen bereits im Sinne der Verkehrswende aus. Über die Vorgaben (hier sei vor allem die Straßenverkehrs-Ordnung genannt) hinwegsetzen können wir uns aber – wie eben auch in diesem Fall – leider nicht.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00634 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 01.06.2022 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Ausweisung der Lochhausener Straße zwischen Pippinger Straße und Goteboldstraße als Fahrradstraße ist nicht möglich, da die rechtlichen und planerischen Voraussetzungen nicht vorliegen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00634 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 01.06.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Frieder Vogelsgesang

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.24  
zur weiteren Veranlassung

Am  
Mobilitätsreferat, Beschlusswesen